



Barrierefreie Kommunikation mit blinden und stark sehbehinderten Bürgern

Rahmenvereinbarung zur Erstellung von barrierefreien Dokumenten zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Deutschen Blindenstudienanstalt e.V.

Rahmenvereinbarung

zwischen der

Freien Hansestadt Bremen
vertreten durch den Senator für Finanzen,
Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen

- nachfolgend „**Auftraggeberin**“ genannt –

und der

Deutschen Blindenstudienanstalt e.V. (blista)
Am Schlag 2-12, 35037 Marburg

- nachfolgend „**Auftragnehmerin/blista**“ genannt

wird nachfolgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

1. Vorbemerkungen

1.1. Hintergrund

Die vorliegende Rahmenvereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Deutschen Blindenstudienanstalt e.V. (blista) soll die technische Umsetzung der Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren regeln. Nach § 10 Absatz 1 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) haben die Behörden der Freien Hansestadt Bremen, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie die weiteren landesunmittelbaren und kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene und sonstige Landesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, als Träger öffentlicher Gewalt blinden und sehbehinderten Menschen zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren schriftliche Hinweise, Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge, Vordrucke sowie für die Allgemeinheit bestimmte Informationen auf deren Wunsch ohne zusätzliche Kosten in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen. Gemäß der Bremischen Verordnung über barrierefreie Dokumente (BremVBD) können Dokumente schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden (§ 3 Absatz 1).

1.2. Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Erstellung von Dokumenten für die Freie Hansestadt Bremen in Brailleschrift (Kurz- bzw. Basisschrift) oder als Audio-CD.

1.3. Bezugsberechtigte dieser Rahmenvereinbarung

Auftraggeberin ist die Freie Hansestadt Bremen vertreten durch den Senator für Finanzen, Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen. Hinsichtlich der Rahmenvereinbarung ist die Auftraggeberin Vertragspartner der Auftragnehmerin.

Bezugs- und damit abrufberechtigt aus dieser Rahmenvereinbarung sind alle Behörden der Freien Hansestadt Bremen, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie die weiteren landesunmittelbaren und kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene und sonstige Landesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (nachfolgend „Bedarfsstellen“ genannt) für ihren Bedarf.

2. Einzelabrufe/ Einzelverträge

Alle Bedarfsstellen sind befugt die Auftragnehmerin eigenständig mit der Erstellung von Dokumenten in Brailleschrift oder als Audio-CD zu beauftragen. Vor der erstmaligen Beauftragung ist jede Bedarfsstelle verpflichtet auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung

einmalig einen Einzelvertrag mit der Auftragnehmerin abzuschließen (siehe Vertragsvorlage in Anlage 2). Dazu sendet die Bedarfsstelle zwei ausgefüllte und unterschriebene Einzelverträge per Post an die Auftragnehmerin und erhält im Anschluss einen von der Auftragnehmerin unterschriebenen Einzelvertrag zurück. Sofern sich Änderungen ergeben, ist der Einzelvertrag entsprechend anzupassen und erneut zwischen Bedarfsstelle und Auftragnehmerin abzustimmen. Die Bedarfsstellen sind während der Durchführung der Leistung Einzelvertrags- und Ansprechpartner der Auftragnehmerin für die konkrete Leistungsausführung.

3. Leistungen der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich für die Bedarfsstellen gemäß deren Anforderung Dokumente in Brailleschrift oder als Audio-CD zu erstellen und auszuliefern.

Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, sich bei der Erbringung der Leistungen nach dieser Vereinbarung ohne Einvernehmen mit der Auftraggeberin Dritter zu bedienen. Für die ordnungsgemäße Ausführung und termingerechte Leistungserfüllung ist allein die Auftragnehmerin verantwortlich.

4. Zeitliche Bearbeitung / Leistungserbringung

Der Bearbeitungszeitrahmen zur Erstellung von Braille-Bescheiden oder Audio-CDs für die Auftraggeberin wird von der beauftragenden Bedarfsstelle vorgegeben. Bei der Erstellung von Audio-CDs wird empfohlen, die Vorlaufzeiten mit der Auftraggeberin vorab abzustimmen, da entsprechende Studiobelegungszeiten zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere für maschinell erstellte Bescheide, bei denen der Absendetag maschinell vorgegeben wird.

Bearbeitungszeiten:

Braillebescheid: 5 Arbeitstage zzgl. 1 Tag Rücksendung

Audio-CD: 5 Arbeitstage zzgl. 1 Tag Rücksendung

Soweit die Auftragnehmerin den vorgegebenen Zeitrahmen nicht einhalten kann, ist die auftraggebende Bedarfsstelle unverzüglich hierüber zu informieren.

5. Vergütung / Rechnungstellung

Die Auftragnehmerin erhält für ihre Leistung eine Vergütung, die sich im Einzelfall nach Art und Umfang der zu erbringenden Leistung richtet. Im Einzelnen gelten folgende Preise:

Braillebescheid: Pro angefangene Braille-Seite werden 15,95 EUR inkl. 7% Umsatzsteuer berechnet

Audio-CD: Es werden 2 CDs erstellt und ausgeliefert. Pro angefangene gesprochene Minute werden 6,77 EUR inkl. 7% Umsatzsteuer berechnet

Hinzu kommen die Kosten für den Versand.

Die Rechnungsstellung erfolgt gegenüber der jeweils auftraggebenden Bedarfsstelle des Einzelabrufes.

6. Datenschutz

6.1. Übermittlung

Grundsätzlich sind alle Dokumente im Word-Format an die Auftragnehmerin zu übermitteln. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Erstellung von Dokumenten in Brailleschrift oder als Audio-CD erfolgt die Übermittlung der Dokumente an die Auftragnehmerin durch die jeweils auftraggebende Bedarfsstelle des Einzelabrufes elektronisch per E-Mail.

Sofern aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Verschlüsselung notwendig ist, so sind die Dokumente vom Bedarfsträger durch Nutzung des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) an die Auftragnehmerin zu übermitteln. Hierzu unterhält die Auftragnehmerin ein entsprechendes Postfach. Das genaue Verfahren ist in Anlage 1 beschrieben.

Nach der Erstellung von Dokumenten in Brailleschrift oder als Audio-CD werden diese von der Auftragnehmerin auf dem Postweg an die Bedarfsstelle versendet.

6.2 Verpflichtungsgesetz

Die mit der Erstellung von Braillebescheiden und Audio-CDs betrauten Personen der Auftragnehmerin sind zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich nach dem Verpflichtungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VerpflG) zu verpflichten. Die Auftragnehmerin stellt für alle betrauten Personen die Niederschrift der Verpflichtung sicher.

6.3 Verfahrenssicherheit / Aufbewahrung von Unterlagen

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle ihr zur Verfügung gestellten Dokumente sicher aufzubewahren. Zur Gewährleistung des Steuergeheimnisses / Datenschutzes wird die Auftragnehmerin einen geschützten Bereich mit beschränkten Zugriffsrechten im PC-Netzwerk der Braille-Druckerei bzw. in den Studios einrichten bzw. außerhalb des Netzwerkes arbeiten.

Für die Erstellung von Braillebescheiden und Audio-CDs wird die Auftragnehmerin feste Ansprechpersonen benennen, die auf die Einhaltung des Steuergeheimnisses / Datenschutzes verpflichtet werden.

Die der blista übermittelten Daten für die Erstellung von Braille-Schriften und Audio-CDs werden nach 14 Tagen - nach Erstellung - unwiederbringlich gelöscht.

7. Vertragsdauer / Kündigung

Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung wirksam. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Bereits erteilte Einzelabrufe/Einzelverträge sind nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung durch die Auftragnehmerin zu erbringen.

Die Kündigung bedarf zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8. Verschwiegenheit

Die Auftragnehmerin ist - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - verpflichtet, über die ihr bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten der Auftraggeberin und der betroffenen Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Werden durch die Auftragnehmerin mit der Genehmigung der Auftraggeberin Dritte eingesetzt, so hat die Auftragnehmerin diesen gleichermaßen diese Verpflichtungen aufzuerlegen.

9. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist die Freie Hansestadt Bremen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am Nächsten kommt.

10. Ansprechpartner

Freie Hansestadt Bremen:

Dr. Ingo Unterweger

Tel.: 0421 361 18482

E-Mail: verwaltungsmodernisierung@finanzen.bremen.de

blista:

Mirko Melz

Tel.: 06421 606 471

E-Mail: barrierefreie-medien@blista.de

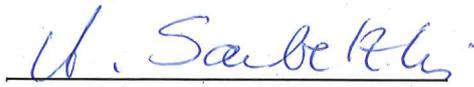
11. Vertragsbestandteile

Anlage 1: Technisch-organisatorische Maßnahmen zur Datenübermittlung durch die Bedarfsstelle an die blista

Anlage 2: Vertragsvorlage „Einzelvertrag zwischen Bedarfsstelle und blista“

Ort, Datum

Bremen, den 10.9.2019



Der Senator für Finanzen

Marburg, den 07.10.2019



Direktor der Deutschen
Blindenstudienanstalt e.V.

Technisch-organisatorische Maßnahmen zur Datenübermittlung durch die Bedarfsstelle an die blista

Sofern eine verschlüsselte Übermittlung der Dokumente an die Auftragnehmerin erforderlich ist, kann die entsprechende Datenübermittlung durch die jeweils auftraggebende Bedarfsstelle – Ende zu Ende verschlüsselt und signiert – mittels OSCI erfolgen. Hierfür kann auf Behördenseite die Software EGVP in der Ausprägung des so genannten besonderen Verwaltungs- und Gerichtspostfachs (beBPo) eingesetzt werden. Das beBPo wird bei Bremer Behörden eingesetzt, um den Verpflichtungen der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV)) nachzukommen.

Zur Kommunikation der blista mit den unterschiedlichen beBPo ist dort ebenfalls ein OSCI-Client einzurichten. Hierzu kann der von der Governikus KG kostenfrei zur Nutzung zur Nutzung gestellte Governikus Communicator Justiz Edition eingesetzt werden¹.

	 Communicator beBPo	 Communicator Justiz Edition
Wer benötigt welche Lösung?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden ■ Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Sparkassen, kassenärztliche Vereinigungen, Berufsgenossenschaften) ■ Personen, Berufsgruppen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann (z.B. Steuerberater) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bürger ■ Unternehmen ■ Gerichtsvollzieher ■ IHK, Gewerkschaften
Wie kann man die Software beziehen?	Steht im Rahmen der Anwendung Governikus des IT-Planungsrates kostenfrei* für Bund, Länder und Kommunen zum Abruf über die sog. „Benannten Stellen“ zur Verfügung. www.governikus.de	Steht kostenfrei als Download auf der Governikus-Website www.governikus.de zur Verfügung.

* Für einige Nutzergruppen außerhalb der Öffentlichen Verwaltung fallen ggf. Kosten.

Quelle: Governikus KG

(https://www.governikus.de/fileadmin/user_upload/Praesentationen_Broschueren/Clientanwendungen_eR_klein.pdf)

¹ <https://www.governikus.de/produkte-loesungen/governikus-communicator/justiz-edition/>

Der nachfolgenden Visitenkarte sind die Kontaktdaten der blista zu entnehmen, die für eine verschlüsselte Übermittlung der Dokumente per EGVP erforderlich sind. Um die blista als Empfänger einer Nachricht auszuwählen, muss lediglich im Adressbuch der Anwendung nach den u.a. Einträgen gesucht werden. Beispielsweise also nach „Blindenstudienanstalt“ im Feld Name/Firma.

Visitenkarte

Nutzer-ID	DE.Justiz.bb7e339b-a829-48c1-85b6-256bf1062ce2.bee1
Anrede	Körperschaft
Akademischer Grad	
Name/Firma	Dt. Blindenstudienanstalt e.V.
Vorname	blista
Organisation	Braille-Druckerei
Organisationszusatz	Bescheiderstellung
Straße	Am Schlag
Hausnummer	2 - 12
Postleitzahl	35037
Ort	Marburg
Bundesland	Hessen
Land	DE
E-Mail	barrierefreie-medien@blista.de
Mobiltelefon	
Telefon	06421606470
Fax	

Der verwendete Protokollstandard OSCI-Transport ermöglicht die sichere, vertrauliche und rechtsverbindliche Übertragung elektronischer Daten im E-Government. Die klassischen Schutzziele Integrität, Authentizität, Vertraulichkeit und Nachvollziehbarkeit bei der Übermittlung von Nachrichten werden dabei unter anderem durch das Prinzip des doppelten Umschlags gewährleistet.

Die Identifizierung der eingerichteten Postfächer (beispielsweise für Behörden) erfolgt mittels eines eigenen Verzeichnisdienstes (SAFE). Mittels SAFE können elektronische Identitäten (eIDs) registriert werden. Damit kann die Identität einer Behörde als solche hinterlegt und bestätigt werden.

Nachrichten, die über das beBPo versendet werden, enthalten zusätzlich zur Verschlüsselung den sogenannten vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis. Der vertrauenswürdige Herkunftsnachweis kommt einem qualifizierten Signaturzertifikat gleich. Rückantworten der blista an die auftraggebende Bedarfsstelle erfolgen in diesem Fall ebenfalls via OSCI, mittels des Governikus Communicators Justiz Edition. Das für die Verschlüsselung und Signatur auf Seiten der blista zu verwendende Zertifikat sollte daher einer vertrauenswürdigen PKI entstammen. In Betracht kommen u.a. die vom Governikus Communicator Justiz Edition unterstützten Softwarezertifikate. Informationen zu unterstützten Softwarezertifikaten können beim Hersteller Governikus eingesehen bzw. erfragt werden.²

² <https://www.governikus.de/produkte-loesungen/governikus-communicator/justiz-edition/>

Einzelvertrag zwischen Bedarfsstelle und blista

Zwischen	und
<u>Name der Bedarfsstelle</u>	der Deutschen Blindenstudienanstalt e.V. (blista)
<u>Straße</u>	Am Schlag 2-12
<u>Postleitzahl Ort</u>	35037 Marburg

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die Beauftragung der Deutschen Blindenstudienanstalt e.V. (blista) mit der Erstellung von Dokumenten in Brailleschrift oder als Audio-CD durch die jeweilige Bedarfsstelle sowie die anschließende postalische Zusendung der Dokumente durch die blista gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen der Deutschen Blindenstudienanstalt e.V. und der Freien Hansestadt Bremen vom XX.XX.2019.

Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten dieser Einzelvertrag sowie die Rahmenvereinbarung zwischen der Deutschen Blindenstudienanstalt e.V. und der Freien Hansestadt Bremen vom XX.XX.2019.

Ansprechpartner

Ansprechpartner der Bedarfsstelle (Name, Adresse, Telefon, E-Mail):

Empfangsadresse der Bedarfsstelle für den postalischen Versand der Braillebescheide und Audio-CDs:

Ansprechpartner der blista.:

Mirko Melz, Am Schlag 2-12, 35037 Marburg, 06421 606 471, barrierefreie-medien@blista.de

Empfangsadresse der blista für die elektronische Übermittlung der Dokumente:

Emailadresse: barrierefreie-medien@blista.de

EGVP-Adresse: DE.Justiz.bb7e339b-a829-48c1-85b6-256bf1062ce2.bee1

Sonstige Vereinbarungen

Ort

, Datum

Ort

, Datum

Unterschrift blista

Unterschrift Bedarfsstelle

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift